

## **Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 StrWG NW) vom 08.10.96**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.1996)

### **1. Entgelte für Überbauungen**

1.1 Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen.

1.2 Für die überbaute Fläche wird grundsätzlich ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:  
Bodenwert je qm x qm der überbauten Fläche x 5 % jährlich für private Überbauung, bei wirtschaftlich genutzten Flächen 8 % jährlich.

1.3 Die Bestimmung des Wertes des Baugrundstückes erfolgt aufgrund der Bodenrichtwertkarte, die jährlich von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses neu gefaßt wird.

1.4 Ein anteiliges Entgelt wird erhoben bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoß; der anteilige Bodenwert wird wie folgt berechnet: Bodenwert: Anzahl der Geschosse x überbaute Geschosßzahl, ansonsten erfolgt die Berechnung nach Punkt 1.2.

1.5 Verträge werden grundsätzlich für die Dauer von 30 Jahren geschlossen. Das jährliche Entgelt (5 % bei privater Nutzung bzw. 8 % bei wirtschaftlicher Nutzung) ist in einer Ablösesumme zu zahlen, die das 30fache des jährlichen Entgeltes beträgt.

#### **1.6 Entgeltverzicht bei Überbauungen**

Ein Entgelt wird nicht erhoben bei Überbauungen durch untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z. B. Fensterbänke, Vordächer, Balkone) sowie nachträglich vorgehängten Fassaden und Wärmedämmungen, die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen.

### **2. Entgelte für andere Nutzungen**

Bei nachfolgender Aufzählung handelt es sich zum einen um Nutzungen im Boden und zum anderen um kurzfristig zu beseitigende oberirdische Nutzungen.

#### **2.1 Versorgungsleitungen**

a) Rein privat genutzte Leitungen: 5 % jährlich pro qm des Bodenwertes des anliegenden Baugrundstückes.

b) Wirtschaftlich genutzte Leitungen 8 % jährlich pro qm des Wertes des anliegenden Baugrundstückes.

Die Bestimmung des Wertes der Baugrundstücke richtet sich nach der Bodenrichtwertkarte, die jährlich durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses festgesetzt wird.

c) Bei Leitungen bis 1 m Durchmesser wird je lfdm 1 qm zugrunde gelegt; bei Leitungen über 1 m ist die tatsächliche Quadratmeterzahl (Länge x Durchmesser) Berechnungsgrundlage.

2.2 Baugrubenverbau Nicht verbleibender Baugrubenverbau: für den 1. Injektionsanker einmalig 200,-- DM; je weiterer Injektionsanker 30,-- DM pro Stück. Verbleibt der Baugrubenverbau im Boden, so ist ein jährliches Entgelt in Höhe der Ziff. 2.1 a) zu zahlen.

2.3 Einfriedungen, Mauern, Zufahrten, Zugänge und Gartennutzung pro lfdm wie Ziff. 2.1 a).

#### **2.4 Entgeltverzicht bei anderen Nutzungen**

Für Zahlungsmöglichkeiten gilt die Ziffer 1.5 entsprechend.

Liegt die Nutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse, kann nach billigem Ermessen das Entgelt herabgesetzt oder ganz auf das Entgelt verzichtet werden.

### **3. Bestehende Verträge**

Der Entgeltverzicht und die Ablöseregelung gelten auch für bereits bestehende Verträge.

4. Bei den abzuschließenden Verträgen ist des Weiteren ein Entgelt für den Verwaltungsaufwand zu berechnen, der der jeweils gültigen Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld entspricht.

5. Des Weiteren ist in den Verträgen die Folgepflicht für etwaige Reparaturen und die Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Straße zu Lasten des Antragstellers zu regeln.